

Besondere Vertragsbeilage Nr. 301310

Unfallkosten

Wir gewähren Versicherungsschutz für Hubschrauberbergungen, kosmetische Operationen, Berge-, Rückhol-, Transport- und Therapiekosten sowie Heil-, Kur- und Rehakosten.

Die Gesamtleistung aus den Unfallkosten ist mit der Versicherungssumme je Versicherungsfall begrenzt.

Die Unfallkosten werden von uns ersetzt, sofern sie innerhalb von 4 Jahren vom Unfalltag an gerechnet entstehen und soweit nicht von einem Sozialversicherungsträger oder von einem sonstigen Leistungsträger Ersatz zu leisten ist.

1. **Bergekosten:**

Das sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach der versicherten Person und ihres Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zu dem Unfallort nächstgelegenen Spital.

Bergekosten werden von uns übernommen, wenn die versicherte Person

- a) einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss;
- b) durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und ihre Bergung erfolgen muss.

2. **Hubschrauberbergungen:**

Zusätzlich zu den Bergkosten gemäß Pkt. 1 werden die notwendigen Kosten einer Bergung mit einem Rettungshubschrauber bis zu einem Betrag von EUR 10.000,- ersetzt, soweit nicht von einem Sozialversicherungsträger oder einem sonstigen Leistungsträger Ersatz zu leisten ist. Nicht ersetzt werden die Kosten bei Berufs- und Verkehrsunfällen im Inland.

3. **Kosmetische Operation:**

Wird durch einen Unfall die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauernd beeinträchtigt ist und entschließt sich die versicherte Person, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung dieses Mangels zu unterziehen, so übernehmen wir die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in einer Klinik. Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für zusätzliche Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für häusliche Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

Unabhängig von der gewählten Versicherungssumme übernehmen wir die Kosten der kosmetischen Operation zusätzlich bis EUR 5.000,-.

Diese Kostenübernahme gilt zusätzlich und wird in der Gesamtleistung nicht berücksichtigt.

4. **Transportkosten:**

Das sind die nachgewiesenen Kosten für den Transport der versicherten Person vom Unfallort bzw. nach einer Bergung in das nächstgelegene Spital.

Stehen diesem Spital nicht die medizinisch notwendigen Einrichtungen zur Verfügung, die eine ordnungsgemäße Behandlung der versicherten Person ermöglichen, sind auch die Kosten eines Verlegungstransportes in das nächstgelegene Spital, dem die Einrichtungen zur Verfügung stehen, mitversichert.

5. **Rückholkosten:**

Das sind die unfallbedingten Kosten des ärztlich empfohlenen Verletztentransportes, wenn die versicherte Person außerhalb ihres Wohnortes verunfallt ist, von der Unfallstelle bzw. dem Krankenhaus, in das sie nach dem Unfall gebracht wurde, an ihren Wohnort bzw. zum nächstgelegenen Krankenhaus.

Bei einem tödlichen Unfall werden von uns auch die Kosten der Überführung des Toten zu dessen letztem Wohnort in Österreich bezahlt.

Rückholkosten aus dem Ausland sind bis zur Versicherungssumme für Unfallkosten versichert.

6. Heil-, Kur- und Rehakosten

Das sind Kosten, die zur Behebung der Unfallfolgen aufgewendet wurden und nach ärztlicher Verordnung notwendig waren. Hierzu zählen auch die notwendigen Kosten der erstmaligen Anschaffung künstlicher Gliedmaßen und eines Zahnersatzes sowie andere, nach ärztlichem Ermessen erforderliche erstmalige Anschaffungen.

Kosten für Bade-, Erholungsreisen und -aufenthalte, ferner Kosten der Reparatur oder der Wiederbeschaffung eines Zahnersatzes, künstlicher Gliedmaßen oder sonstiger künstlicher Behelfe werden nicht ersetzt.

7. Therapiekosten für Alternativmedizin:

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Unfallkosten werden von uns nach einem Unfall Therapiekosten (z.B. TCM) für 10 Einheiten, maximal EUR 80,- pro Einheit, unter Vorlage der Originalbelege, ersetzt.